

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand: 01.06.2024

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Vollblut Service GmbH, Fuchsberg 17, 23843 Bad Oldesloe, nachfolgend „Auftragnehmerin oder AN“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend „Auftraggeberin oder AG“ genannt. Obwohl aus sprachlichen Gründen nur die weibliche Wortform genutzt wird, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten nicht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Auftragnehmerin (AG) erbringt betriebswirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungen sowie Renovierungs- und Verschönerungsleistungen rund um's Haus. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigungen (= Projektbeschreibung) bzw. Projektverträgen, deren Anlagen und etwaigen weiteren Leistungsbeschreibungen der Auftragnehmerin (AN).

2. Vertragsbestandteile und Änderung des Vertrags

- 2.1. Grundlage für die Arbeit der AN und Vertragsbestandteil ist der Projektvertrag / die Projektbeschreibung und seine Anlagen sowie das Kick-Off-Briefing der AG, sofern dieses stattfindet. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt die AN über den Inhalt des Briefings einen Bericht, der der AG innerhalb von 3 Tagen nach der Besprechung übergeben wird. Der Bericht wird Vertragsbestandteil, wenn die AG ihm nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.
- 2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat die AG zu tragen.
- 2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die AN, das Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben / zu verlängern.

3. Vergütung

- 3.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten behält sich die AN Preiserhöhungen vor, diese erfolgen jedoch frühestens nach 6 Monaten bzw. einmal pro Kalenderjahr. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der AN ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.2. Wenn die AG Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird sie der AN alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die AN von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 3.3. Falls die AG vor Beginn des Projektes vom Vertrag zurücktritt, kann die AN folgende Prozentsätze vom Honorar als Stornogebühr verlangen: Bis 6 Monate vor Beginn des Auftrages bzw. der Veranstaltung 10 %; ab 6 Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 25 %; ab 3 Monate bis drei Wochen vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 50 %; ab 3 Wochen bis eine Woche vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 80 %; ab 1 Woche vor Beginn des Auftrages bzw. Veranstaltung 100%; Stornierung einzelner Projektteile nach Projektbeginn: 100%.
- 3.4. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4. Pflichten der Auftraggeberin (AG)

- 4.1. Die AG wird der AN im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Projekts benötigten Markt-, Produktions-, Verkaufszahlen und sonstige wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.
- 4.2. Die AG wird im Zusammenhang mit diesem Projekt Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der AN erteilen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. Die AG erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages die Nutzungsrechte an allen von der AN im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2. Die AN erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung.
- 5.3. Wenn die AG Arbeiten der AN außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie: Außerhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/oder nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und/oder in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/oder durch Einsatz in anderen Destinationen, Unternehmensbereichen oder Medien, kann die AN hierfür ein angemessenes marktübliches Honorar verlangen.
- 5.4. Im Rahmen von Internetaufträgen räumt die AN der AG die ausschließlichen, räumlichen und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, die Website zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst mit der vollständigen Zahlung gemäß des Projektvertrages wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB).
- 5.5. An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung der AN aufgenommen. Die AG ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der AN zu entfernen.
- 5.6. Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt, bzw. von Bestandteilen der Webseite im Internet. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form - insbesondere in gedruckter Form - zu nutzen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6. Gewährleistung und Haftung der Auftragnehmerin (AN)

- 6.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird von der AG getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der DSGVO verstoßen. Jedoch ist die AN verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese im Projekt bekannt werden. Die AG stellt die AN von Ansprüchen Dritter frei, wenn die AN auf ausdrücklichen Wunsch der AG gehandelt hat, obwohl sie der AG ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.
- 6.2. Erachtet die AN für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt die AG nach Abstimmung die Kosten.
- 6.3. In keinem Fall haftet die AN wegen (z.B. in den Werbemaßnahmen enthaltenen) Sachaussagen über Produkte und Leistungen der AG. Die AN haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.
- 6.4. Die AN haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 6.5. Der Höhe nach ist die Haftung der AN beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, es sei denn, die AN haftet wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Haftung der AN für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung der AN nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

7. Leistungen Dritter

- 7.1. Von der AN eingeschaltete Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der AN.
- 7.2. Die AG verpflichtet sich, Personen oder Unternehmen, die im Rahmen der Projektdurchführung von der AN eingesetzt werden, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der AN weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

8. Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen

- 8.1. Die AG trägt Sorge dafür, dass bei Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen sowie jede Art von Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern zu gewerblichen Zwecken unterbleiben, es sei denn, dies wurde von der AN ausdrücklich schriftlich genehmigt.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten gilt die EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG.
- 9.2. Die AN verpflichtet sich, alle Kenntnisse, die sie aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 9.3. Die AG ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von der AN elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

10. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

- 10.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach einer Preiserhöhung kann der Vertrag innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

11. Konventionalstrafe

- 11.1. Verstößt die AG gegen eine Bestimmung des abgeschlossenen Vertrages, hat sie der AN eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird damit nicht ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die AG ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 12.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die AG ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Oldesloe.